

Stand: 15. Juli 2021

Die nachstehende Ordnung wurde vom Senat am 18. Februar 2002 beschlossen und am 15. Juli 2021 zuletzt geändert.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Vorbemerkungen

Das Kontaktstudium ist gem. § 31 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes privatrechtlich ausgestaltet. Es dient der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder wissenschaftlichen Vertiefung oder Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen und ist somit ein Weiterbildungsangebot der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Voraussetzung ist grundsätzlich ein abgeschlossener musikbezogener Bachelorstudiengang oder vergleichbarer Abschluss. Ein Kontaktstudium im Hauptfach darf nicht zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung dienen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Anmeldung zu einem Kontaktstudium muss für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. November zusammen mit den übrigen persönlichen Bewerbungsunterlagen vorliegen.
- (2) Künstlerisches Kontaktstudium: Der Vertragsnehmer weist zu den üblichen Aufnahmeprüfungszeiten seine künstlerische Eignung in dem von ihm gewählten Hauptfach nach. Des Weiteren muss für ein künstlerisches Kontaktstudium die Zusage eines Hauptfachlehrers vorliegen.
- (3) Künstlerisch-pädagogisches Kontaktstudium: der Vertragsnehmer weist zu den üblichen Aufnahmeprüfungszeiten seine künstlerisch-pädagogische Eignung in einem Gespräch zu Themen der studien- und berufsrelevanten Fragen der Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik bzw. Rhythmik mit Elementarer Musikpädagogik unter Beachtung grundlegender Fachliteratur nach.
- (4) Wissenschaftliches Kontaktstudium: der Vertragsnehmer weist zu den üblichen Aufnahmeprüfungszeiten seine wissenschaftliche Eignung in einem Gespräch zu Themen der studien- und berufsrelevanten Fragen der Musikwissenschaft bzw. der Musikpädagogik unter Beachtung grundlegender Fachliteratur nach.
- (5) Eine Einschreibung als Studierende nach § 60 Landeshochschulgesetz entfällt.
- (6) Nach Zulassung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und dem Kontaktstudenten abgeschlossen, auf Grund dessen ein Benutzerausweis erstellt wird.

§ 2 Zeitraum / Umfang

(1) Das Kontaktstudium dauert im Sommersemester von April bis Juli und im Wintersemester von Oktober bis Februar entsprechend den ausgewiesenen Unterrichtszeiten im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis.

(2) Die Dauer des Kontaktstudiums beträgt in der Regel zwei Semester. Auf schriftlichen Antrag ist eine Verlängerung möglich. Für jedes Semester ist ein separater Vertrag abzuschließen.

(3) Das Unterrichtsfach und die zugewiesene Lehrkraft für das künstlerische Kontaktstudium bzw. die Lehrveranstaltungen für das künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Kontaktstudium werden im Vertrag festgelegt.

§ 3 Pflichten des Vertragnehmers

Die Satzungen und Ordnungen der Staatlichen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Lehrkraft spätestens einen Tag vorher mitzuteilen.

§ 4 Leistungen der Staatlichen Hochschule

(1) Die Staatliche Hochschule stellt die für das Kontaktstudium notwendigen Räumlichkeiten und die notwendigen sächlichen Ausstattungsmittel nach Maßgabe des Lehrplans zur Verfügung. In dem Entgelt für die Unterrichtsstunde bzw. die vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind auch die Personalkosten enthalten. Der Unterricht im künstlerischen Kontaktstudium erfolgt in einem Hauptfach (separate Regelung für Rhythmik und EMP). Fakultativ kann Gruppenunterricht je nach Kapazität der Staatlichen Hochschule frei besucht werden. Im künstlerisch-pädagogischen sowie wissenschaftlichen Kontaktstudium besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht.

(2) Die Nutzung der Bibliothek und der Überäume ist gestattet, Veranstaltungen der Hochschule können kostenfrei besucht werden, gegebenenfalls ist auch die Mitwirkung an Veranstaltungen möglich. Ebenso ist eine kostenfreie Teilnahme an Gast- und Meisterkursen möglich, soweit diese auch für eingeschriebene Studierende kostenfrei sind.

§ 5 Kosten/ Fälligkeit

(1) Das Entgelt für das Kontaktstudium beträgt für das künstlerische Kontaktstudium
€ 1.400,-- im Sommersemester
€ 1.600,-- im Wintersemester

(2) Das Entgelt für das Kontaktstudium beträgt für das künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Kontaktstudium
€ 500,-- im Semester

(3) Das Semesterentgelt für das Wintersemester ist bis zum 1. Oktober eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann das Entgelt in zwei Raten am 1. Oktober und 15. Dezember bzw. 1. April und 15. Mai bezahlt werden.

§ 6 Unterrichtsleistung

Unterrichtsstunden, die aus Gründen, die die Hochschule zu vertreten hat, nicht gegeben wurden, werden im künstlerischen Kontaktstudium nachgegeben. Ist ein Nachgeben der ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht möglich, erfolgt eine anteilige Rückerstattung. Unterrichtsstunden, die aus anderen Gründen nicht erteilt wurden, sollen grundsätzlich nachgegeben werden. Im künstlerisch-pädagogischen sowie im wissenschaftlichen Kontaktstudium können im Vertrag festgelegte Seminare und Gruppenveranstaltungen in einem Folgesemester belegt werden, ohne dass hierdurch ein Entgelt für das Verlängerungssemester oben wird, sofern diese innerhalb der Vertragslaufzeit nicht angeboten werden. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann in besonders begründeten Fällen eine anteilige Rückzahlung erfolgen. Dabei sind € 300,-- für das Vorhalten der Unterrichtsleistung nicht rückzahlungsfähig. Versäumt der Kontaktstudent die rechtzeitige Mitteilung gemäß § 3, so muss diese Unterrichtsstunde nicht nachgeholt werden. Eine anteilige Rückerstattung ist in diesen Fällen nicht möglich.

§ 7 Bescheinigung

Nach Abschluss des Kontaktstudiums stellt die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen eine entsprechende Bescheinigung als Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält für das künstlerische Kontaktstudium die Nennung des Hauptfaches sowie der unterrichtenden Lehrperson und für das künstlerisch-pädagogische sowie das wissenschaftliche Kontaktstudium eine Auflistung und Beschreibung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen.

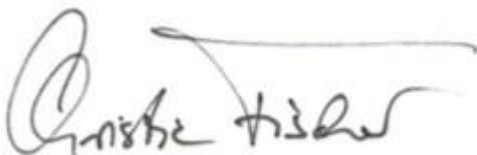
§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 15.07.2021



Prof. Christian Fischer
Rektor